



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	30.04.2019	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 39/17
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 6 PatG		
<b>Stichwort:</b>	Einzellizenzsatz und Höchstlizenzsatz; Anteilfaktor für einen Diplomingenieur mit Industrial Engineering-Abschluss mit weitgehenden Leitungs-, Verhandlungs- und Beratungsfunktionen; Erfinderschaft		

#### Leitsätze (nicht amtlich):

1. Da die im jeweiligen Produktmarkt bezahlten Maximallizenzsätze regelmäßig Erfindungskomplexen vorbehalten sind und für Einzelerfindungen nur in außergewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, liegen Einzellizenzsätze häufig im Bereich des halben Höchstlizenzsatzes und darunter.
2. Ausgehend von einem Einzellizenzsatz von 1,75 % ergibt sich so ein Höchstlizenzsatz von 3,5 %. Setzt man den von der Antragsgegnerin angesetzten Einzellizenzsatz zu der bewusst großzügig angesetzten Bezugsgröße ins Verhältnis, ist dieser Einzellizenzsatz nach den Erfahrungen der Schiedsstelle nicht zu niedrig angesetzt.
3. Für einen Diplomingenieur mit Industrial Engineering-Abschluss, dem die technologische Beratung der Kunden und Koordinierung von Versuchen und Entwicklungen im Technikum, die Verhandlung von Aufträgen in technischer und kommerzieller Hinsicht sowie die Angebotserstellung inklusive mechanischer und verfahrenstechnischer Auslegung oblag und der technischer und kommerzieller Ansprechpartner für Kunden und interne Projektleiter während und nach der Auftragserteilung war, beträgt die Wertzahl  $c = 3$ .

4. Eine von einem Messebesuch mitgebrachte Idee führt nicht automatisch zur Alleinerfinderschaft. Denn eine Erfindung ist keine Idee, sondern eine Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln, mit anderen Worten, eine Idee bedarf noch einer Umsetzung in eine von einem Fachmann ausführbare technische Lehre, um zu einer Erfindung zu werden.

### Begründung

#### **I. Hinweise zum Schiedsstellenverfahren**

(...)

#### **II. Sachverhalt**

Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens ist die dem Patent EP (...) zu Grunde liegende Diensterfindung, die die Antragsgegnerin in Anspruch genommen und (...) benutzt hat bzw. benutzt. In der Patentschrift sind insgesamt vier Miterfinder benannt.

Der Antragsteller ist Diplomingenieur. Er war bei der Antragsgegnerin beschäftigt und hat ausweislich des für ihn erstellten Arbeitszeugnisses folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Fachliche und disziplinarische Führung der Vertriebsgruppe (5 Mitarbeiter)
- Gewinnung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Aufbau und Ausbau eines Vertriebsnetzwerkes
- Betreuung von Key Accounts
- Akquirierung von Neukunden
- Verhandlung von Aufträgen in technischer und kommerzieller Hinsicht
- Angebotserstellung inkl. mechanischer und verfahrenstechnischer Auslegung
- Technologische Beratung der Kunden und Koordinierung von Versuchen und Entwicklungen im Technikum
- Technischer und kommerzieller Ansprechpartner für Kunden und interne Projektleiter vor, während und nach der Auftragserteilung

- Repräsentation des Unternehmens auf Messen und Fachkonferenzen

Der Antragsteller bestreitet die Erfinderschaft der übrigen benannten Miterfinder aus der Konstruktionsabteilung. Die Idee sei ihm aufgrund eines Gesprächs mit einem Kunden auf einer Messe gekommen. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass erst die konstruktive Ausarbeitung in der Konstruktionsabteilung die Idee zur Erfindung gemacht habe.

Weiterhin streitig zwischen den Beteiligten ist der Erfindungswert. Die Antragsgegnerin hat zu dessen Ermittlung den vollständigen Nettoumsatz mit Maschinen zu Grunde gelegt, diesen abgestaffelt und einen Einzellizenzsatz von 1,75 % in Ansatz gebracht. Der Antragsteller wendet sich gegen die Abstufung und beansprucht einen Lizenzsatz von 3 %. Außerdem verlangt er die Vorlage von Umsatznachweisen.

Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass ihm ein Anteilfaktor von 55 % - 72 % zustände. Die Antragsgegnerin geht von einem Anteilfaktor von 10 % aus („a=3“ + „b=1“ + „c=2“).

### **III. Wertung der Schiedsstelle**

#### **1. Vergütungsanspruch und Vergütungsberechnung**

Der Antragsteller hat nach § 9 Abs. 1 ArbEG dem Grunde nach einen Vergütungsanspruch, da die Antragsgegnerin die Rechte an der Diensterfindung nach den §§ 6, 7 ArbEG durch Inanspruchnahme erworben hat.

Die Höhe des Vergütungsanspruchs ist gemäß § 9 Abs. 2 ArbEG von der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Diensterfindung und den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Diensterfindungen abhängig. Hieraus ergeben sich für die Bemessung der Vergütungshöhe die Tatbestandsmerkmale Erfindungswert (auf Miterfinderanteile aufzuteilen) und Anteilfaktor. Die angemessene Arbeitnehmererfindervergütung nach § 9 Abs. 1 ArbEG ist somit regelmäßig das Produkt aus tatsächlich erzieltm Erfindungswert x Miterfinderanteil x Anteilfaktor.

Der Erfindungswert („wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienstleistung“) ergibt sich aus den Vorteilen, die dem Arbeitgeber durch die tatsächlich realisierte Verwertung der Dienstleistung zugeflossen sind bzw. zufließen (Bundestagsdrucksache 1648 – Begründung Teil B. Die einzelnen Bestimmungen, zu § 8).

Der Anteilfaktor („Aufgabe und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung“) berücksichtigt, dass das Unternehmen stets einen nicht unerheblichen Anteil daran hat, dass es überhaupt zu einer Dienstleistung gekommen ist. Dem entsprechend gibt der Anteilfaktor – in Prozenten ausgedrückt – den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil am Erfindungswert wieder. Mit ihm werden somit die Vorteile in Abzug gebracht, die ein Arbeitnehmererfinder gegenüber einem freien Erfinder hat. Denn diesen Vorteilen liegen Kosten zu Grunde, die der Arbeitgeber getragen hat. Im Gegensatz zu einem freien Erfinder nimmt ein Arbeitnehmererfinder bei Erfindungen nämlich typischerweise die Hilfe des Unternehmens in Anspruch. Während ein freier Erfinder zunächst einen Produktmarkt finden muss, auf welchem ihm die wirtschaftliche Verwertung einer technischen Neuerung gelingen kann, steht dem Arbeitnehmererfinder die Produktpalette des Arbeitgebers zur Verfügung. Bei seinen Überlegungen und Arbeiten zum Auffinden der technischen Lehre der Erfindung wird der Arbeitnehmererfinder vom Arbeitgeber mit seinem Gehalt bezahlt, während der freie Erfinder sich selbst finanzieren muss. Ferner erhält der Arbeitnehmererfinder sowohl für die konkrete technische Aufgabenstellung als auch für deren Lösung typischerweise Anregungen aus dem betrieblichen Umfeld. Auch kann er für die Problemlösung typischerweise auf positive wie negative technische Erfahrungen zurückgreifen, die im Betrieb mit entsprechender Technik gemacht wurden, und er erhält oft auch technische und personelle Unterstützung, wenn Versuche durchgeführt oder teure Hilfsmittel oder gar Fremdleistungen hierfür in Anspruch genommen werden müssen. Dem freien Erfinder steht solche Unterstützung nicht zur Verfügung, es sei denn, er kauft sie als fremde Dienstleistung ein. Der typische und weitaus häufigste Fall des Entstehens einer Dienstleistung sieht daher so aus, dass der Arbeitnehmererfinder

zum Zustandekommen der Diensterfindung im Wesentlichen nicht mehr als seine schöpferische technische Leistung beiträgt (vgl. OLG Düsseldorf vom 09.10.2014, Az. I-2 U 15/13, 2 U 15/13). Dementsprechend liegt der Anteilfaktor von Ingenieuren nach den langjährigen Erfahrungen der Schiedsstelle regelmäßig im Bereich von 10 % bis 16,5 %, jedenfalls aber unter 20 %.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Erfindungswerts ist die Wirkung, die die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik entfaltet. Denn der Arbeitgeber hat durch die Inanspruchnahme (§ 6 ArbEG) der Diensterfindung und die damit verbundene Überleitung (§ 7 ArbEG) das ursprünglich dem Arbeitnehmer nach § 6 PatG zustehende Recht auf das Patent (Monopolrecht) vom Arbeitnehmer erlangt. Dementsprechend knüpft der Erfindungswert gemäß § 2 ArbEG an eine patentfähige Erfindung und damit daran an, wie sich die geschützte technische Lehre im Vergleich zum Stand der Technik konkret technisch und wirtschaftlich für den Arbeitgeber auswirkt.

Bei einer Lizenzierung oder einem Verkauf einer Diensterfindung gibt die Höhe der Lizenzgebühren bzw. des Kaufpreises konkrete Hinweise darauf, welchen Wert das Monopolrecht für den Arbeitgeber hat.

Bei der hier gegebenen Eigennutzung einer Diensterfindung erhält der Arbeitgeber aber keine derartigen Zahlungen. Vielmehr hat der Arbeitgeber durch die tatsächliche Benutzung der Diensterfindung vom Monopolrecht abhängige geldwerte Vorteile. Denn hätte der Arbeitgeber das Recht zur Nutzung der technischen Lehre nicht im Rahmen der §§ 5 – 7 ArbEG von seinem Arbeitnehmer übernommen, müsste er für deren Nutzung aufgrund der Tatsache, dass sie monopolgeschützt ist, Zahlungen an einen Dritten leisten. Deshalb ergibt sich bei einer Eigennutzung einer Diensterfindung der Erfindungswert aus der Höhe dieser fiktiven Zahlungen (= Marktpreis der Erfindung). Da es sich aber um rein fiktive Zahlungen handelt, kann deren Höhe nur abgeschätzt werden.

Für diese Abschätzung kommen gemäß § 11 ArbEG i.V.m. RL Nr. 3 grundsätzlich drei verschiedene Methoden in Betracht, nämlich die Ermittlung mit der Methode der

Lizenzanalogie, die Ermittlung nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen oder eine freie Schätzung. Im Ergebnis wird letztlich bei allen drei Methoden geschätzt, weshalb alle drei Methoden bei richtiger Anwendung zum gleichen Schätzergebnis führen müssen. Denn gesucht wird der realistische Marktpreis und nicht die Methode, die vermeintlich zum Wunschergebnis führt. Daher ist im jeweiligen Einzelfall stets der Methode der Vorzug einzuräumen, bei der die Schätzung des Marktpreises der Erfindung und damit des Erfindungswerts auf der belastbarsten Grundlage erfolgt und die deshalb zum realitätsnächsten Schätzergebnis führt.

Das ist nach ständiger Schiedsstellenpraxis und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig die Lizenzanalogie (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I), wenn die erfindungsgemäße Lehre zu Umsatzgeschäften in Bezug gesetzt werden kann. Denn dann können erfindungsbezogene Nettoumsätze und ein marktüblicher Lizenzsatz als belastbare Bezugspunkte für die Nachbildung eines Lizenzvertrags herangezogen werden, der die Stärke der Monopolstellung des Schutzrechtsinhabers aufzeigt.

Die Antragsgegnerin hat Umsätze mit erfindungsgemäßen Überziehmaschinen gemacht bzw. macht diese. Somit ist im vorliegenden Fall die Lizenzanalogie die richtige Methode, um den Erfindungswert sachgerecht abzuschätzen.

## 2. Miterfinderanteil

Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass der Antragsteller Miterfinder zu 25 % ist. Der Antragsteller hat sich unterschiedlich eingelassen. So hat er zunächst die Auffassung vertreten, alleiniger Erfinder zu sein. Später hat er dann vorgetragen, dem Konstruktionsleiter Herrn „A“ 25 % Miterfinderanteil zuzugestehen. Es käme ihm nur darauf an, die beiden Konstruktionsmitarbeiter Herrn „B“r und Herrn „C“ von der Erfinderschaft auszuschließen.

Die Schiedsstelle kann sich hierzu nicht abschließend äußern. Denn die Klärung der streitigen Erfinderschaft ist aus gutem Grund nicht vom gesetzlichen Auftrag der

Schiedsstelle umfasst. Nach dem Wortlaut des § 28 ArbEG kann die Schiedsstelle nämlich nur in Streitfällen auf Grund des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen angerufen werden. Wie sich aus § 37 Abs. 1 ArbEG ergibt, liegt ein solcher Streitfall aber nur dann vor, wenn Rechte oder Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden, die im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen geregelt sind.

Fragen der Erfinderschaft und der Miterfinderschaft sind aber ausschließlich im Patentgesetz, insbesondere in § 6 PatG, nicht aber im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen geregelt. Da weder § 6 PatG zwischen freien Erfindern und Arbeitnehmererfindern unterscheidet, noch im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen entsprechende Sonderregelungen für Arbeitnehmererfinder zur Erfinderschaft enthalten sind, gilt § 6 PatG für alle Erfinder gleichermaßen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sind somit ohne vorangegangene Zuständigkeit der Schiedsstelle den Patentstreitkammern der Landgerichte unmittelbar zugewiesen. Ist jedoch für die Klärung einer rechtlichen Fragestellung im Klageverfahren vor den Zivilgerichten ein Schiedsstellenverfahren nicht Sachurteilsvoraussetzung, ist die Schiedsstelle nicht die für die Prüfung dieser Frage vorgesehene gesetzliche Institution (BayVGH vom 11. Februar 2014 – Az.: 5 C 13.2380). Gerade vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber der Schiedsstelle im Unterschied zu den Patentstreitkammern der Landgerichte auch nicht das für die Aufklärung der Erfinderschaft notwendige volle Spektrum des prozessualen Instrumentariums, insbesondere des Strengbeweises zur Aufklärung der streitentscheidenden Tatsachen zur Verfügung gestellt (zu weiteren Einzelheiten vgl. Beschluss vom 11.08.2014 - Arb.Erf. 45/11 und Zwischenbescheid vom 15.06.2016 - Arb.Erf. 60/13; beide Internetdatenbank der Schiedsstelle / DPMA). Um die für die Frage der Erfinderschaft streitentscheidenden Tatsachengrundlagen abschließend aufzuklären, bedürfte es im vorliegenden Fall, wie eigentlich immer in derartigen Fällen, ausführlichen Zeugeneinvernahmen zur Erfindungsgeschichte, welche der Schiedsstelle aber nicht möglich sind, da sie nicht über das prozessuale Instrumentarium verfügt, etwaige Zeugen gegebenenfalls auch gegen deren Willen zum Erscheinen und zur

wahrheitsgemäßen Aussage zu verpflichten und sie erforderlichenfalls unter Eid zu stellen.

Die Schiedsstelle möchte jedoch gleichwohl auch an diesem Punkt ihren Beitrag zu einer gütlichen Einigung leisten und deshalb den Beteiligten zunächst einige materiell-rechtliche Hinweise zur Erfinderschaft geben:

Gemäß § 6 S. 2 PatG steht dem oder denjenigen das Recht auf das Patent zu, der die Erfindung gemacht hat oder die die Erfindung gemeinschaftlich gemacht haben. Dieser Kreis erfasst all diejenigen, die einen eigenen bestimmbaren schöpferischen Beitrag zur technischen Lehre der Erfindung geleistet haben. Zur Klärung dieser Frage ist die gesamte in dem Patent unter Schutz gestellte Erfindung und deren Zustandekommen in den Blick zu nehmen und zu klären, mit welcher Leistung der Einzelne zu der in ihrer Gesamtheit zu betrachtenden Erfindung beigetragen hat. Dabei ist auf Grundlage der Patentansprüche zu klären, welcher Teil der in der Beschreibung dargestellten Erfindung Patentschutz erfahren hat und damit eine Monopolsituation begründet (BHG vom 17.05.2011 – X ZR 53/08 – Atemgasdrucksteuerung und vom 20.02.1979 – X ZR 63/77 – Biedermeiermanschetten). Betrifft ein schöpferischer Beitrag einen solchen Teil, ist die (Mit)erfinderschaft gegeben. Der schöpferische Beitrag ist dann zur Klärung des genauen Miterfinderanteils zu den ggf. übrigen am selben Maßstab zu messenden schöpferischen Beiträgen anderer Erfinder ins Verhältnis zu setzen.

Möglicherweise wird an dieser Stelle für den Antragsteller klar, dass ihn seine vom Messebesuch mitgebrachte Idee nicht automatisch zum Alleinerfinder macht. Denn eine Erfindung ist keine Idee, sondern eine Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln, mit anderen Worten, eine Idee bedarf noch einer Umsetzung in eine von einem Fachmann ausführbare technische Lehre, um zu einer Erfindung zu werden.

Die Schiedsstelle ist vor diesem Hintergrund davon überzeugt, dass eine entsprechende Zeugeneinvernahme das Ergebnis erbringen würde, dass entsprechende schöpferische Beiträge von allen in der Patentschrift benannten Personen erbracht worden sind.

Weiterhin muss sich der Antragsteller nach Auffassung der Schiedsstelle an von ihm verfassten E-Mails festhalten lassen. So hat er am 4. Juni 2014 geschrieben:

*„Da Herr „A“ die Abgabe der Erfindungsmeldung aus mir nicht ersichtlichen Gründen bisher verhindert hat, habe ich nur mich auf der Meldung genannt. Selbstverständlich hat aber auch die Konstruktion einen Anteil bei der Detailausgestaltung des Konzepts, auch wenn die Idee dafür von mir kommt.“*

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die Erfindungsmeldung, in der er sich als Alleinerfinder bezeichnet, vier Monate nach der Patentanmeldung abgegeben hat. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass darin Ausführungen enthalten sind, die von anderen Mitarbeitern stammen.

Weiterhin hat er in einer weiteren E-Mail vom 24. Oktober 2014 geschrieben:

*„Wie bereits bei der Erfindungsmeldung erwähnt, habe ich die 100 % nur eingetragen weil ich nicht wusste, wer noch dazukommt.  
Ich gehe jetzt davon aus, daß der Anteil bei je 25 % pro Beteiligten gesehen wird.“*

Die Schiedsstelle empfiehlt dem Antragsteller daher zum Zwecke einer gütlichen Einigung einen Miterfinderanteil von 25 % zu akzeptieren und hat diesen Punkt, wenngleich sie sich dazu nicht äußern müsste, in den Einigungsvorschlag mit aufgenommen.

Sollte der Antragsteller das nicht mittragen können, müsste er seinen Miterfinderanteil bzw. seine behauptete Alleinerfinderschaft in einem Verfahren vor der Patentstreitkammer darlegen und beweisen.

### 3. Ermittlung des Erfindungswerts mit der Methode der Lizenzanalogie - fiktive Nachbildung eines Lizenzvertrags

Wie bereits ausgeführt, werden Erfindungen üblicherweise im Wege der Lizenzerteilung verwertet. In solchen Lizenzverträgen, die erfindungsgemäße am Markt gehandelte Produkte zum Gegenstand haben, vereinbaren Lizenzgeber und

Lizenznehmer regelmäßig eine Lizenzgebühr, die sich aus erfindungsbezogenen Nettoumsätzen (Bezugsgröße) und einem marktüblichen Lizenzsatz ergibt.

Folglich ist für die Ermittlung des Erfindungswerts zunächst festzulegen, welche Nettoumsätze vernünftige Lizenzvertragsparteien einem Lizenzvertrag im vorliegenden Fall zu Grunde gelegt hätten. Das wiederum hängt davon ab, in welchem Maße die von der Antragsgegnerin vertriebenen Produkte als vom Monopolschutz erfasst angesehen werden können, d.h. es ist zunächst die technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße zu bestimmen.

Die richtige technisch-wirtschaftlichen Bezugsgröße hängt maßgeblich vom Einfluss der monopolgeschützten Technik auf das Produkt ab. Nach der Rechtsprechung des BGH ist an die technisch-wirtschaftliche (funktionelle) Einheit anzuknüpfen, welche noch von der Erfindung wesentlich geprägt bzw. in ihren Funktionen wesentlich beeinflusst wird<sup>1</sup>. Dabei ist die Erfindung ausgehend von ihrem tatsächlichen Inhalt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Im Vordergrund stehen dabei wirtschaftliche Überlegungen, die technischen Einflüsse und Eigenschaften der geschützten Erfindung und die Frage, welche Produkte durch die geschützte Erfindung ihr kennzeichnendes Gepräge erhalten haben. Wenn das gesamte Produkt durch die Erfindung in diesem Sinne geprägt wird, kann es als Bezugsgröße zugrunde gelegt werden; wird es dagegen nur teilweise beeinflusst, ist nur dieser Anteil heranzuziehen<sup>2</sup>. Auf eine so ermittelte Bezugsgröße bezieht sich dann der marktübliche Lizenzsatz.

Somit stehen Bezugsgröße und Lizenzsatz in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, wobei Lizenzvertragsparteien häufig das Problem zu lösen haben, dass die technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße nur einen Teil der Kaufgegenstände erfasst. Lizenzvertragsparteien müssen in einem solchen Fall nach einem Maßstab suchen, der in irgendeiner Weise den Anteil der Erfindungen an den

---

<sup>1</sup> BGH vom 17.11.2009 – Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung.

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. September 2007 – I-2 U 113/05, 2 U 113/05.

am Markt gehandelten Gegenständen wiedergibt. Welchen Lösungsansatz vernünftige Lizenzvertragsparteien hierbei wählen, hängt im Wesentlichen von den verfügbaren Lösungsalternativen und vom Umfang der Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Abwicklung eines solchen Lizenzvertrages ab. Hier ist eine Vielzahl von gleichermaßen sachgerechten Szenarien denkbar. Häufig wird es so sein, dass zur einfacheren Abwicklung eines Lizenzvertrags gegebenenfalls eine Bezugsgröße gewählt wird, die unter technischen wie auch wirtschaftlichen Aspekten nur teilweise von der durch die Erfindung geschaffenen Monopolstellung erfasst wird, deren Umsätze aber leicht erfassbar sind. Auch in einem solchen Fall werden die Lizenzvertragsparteien aber einen marktüblichen Lizenzvertrag abschließen, indem sie das durch die Wahl einer zu groß geratenen Bezugsgröße entstandenen Missverhältnis durch die Vereinbarung eines entsprechend abgesenkten Lizenzsatzes ausgleichen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin den vollen Umsatz mit (...)maschinen, die von der erfindungsgemäßen Lehre Gebrauch machen, der Ermittlung des Erfindungswerts zu Grunde gelegt. Mit der Diensterfindung wurde jedoch nicht die (...)maschine an sich erfunden. Vielmehr wurden bekannte (...)maschinen erfindungsgemäß so gestaltet, dass die produktberührenden Teile redundant ausgeführt werden und je nach Bedarf in Parkpositionen geschoben werden können. Somit hätte man den obigen Ausführungen folgend auch nur einen Teil des Umsatzes mit (...)maschinen als Bezugsgröße für die Ermittlung des Erfindungswerts zu Grunde legen können. Das kann wie ausgeführt nicht ohne Folgen für die Höhe des Lizenzsatzes bleiben.

Die Antragsgegnerin hat einen Lizenzsatz von 1,75 % angesetzt. Der Antragsteller stellt auf einen Lizenzsatz von 3 % ab.

Nachdem vorliegend kein tatsächlich abgeschlossener Lizenzvertrag über die Diensterfindung vorliegt, aus dem man die Höhe eines marktgerechten Lizenzsatzes ableiten könnte, muss fiktiv überlegt werden, welchen Lizenzsatz vernünftige Lizenzvertragsparteien als Gegenleistung für die Nutzung der konkret

monopolgeschützten technischen Lehre vereinbaren würden, würde es sich bei der Dienstleistung um eine freie Erfindung handeln.

Das wiederum ist abhängig von der konkreten Situation auf dem Markt, auf dem die erfindungsgemäßen Produkte vertrieben werden. Denn auf Produktumsätze zu zahlende Lizenzsätze belasten die Preiskalkulation dieser Produkte. Deshalb müssen realistische Verhandlungspartner ihre Verhandlungspositionen an der Marktsituation einschlägiger Produkte ausrichten. Die typischen Kalkulationsspielräume auf dem jeweiligen Produktmarkt spiegeln sich daher auch in dem für diesen Produktmarkt üblichen Lizenzsatzrahmen wieder. Ein Lizenzsatz ist deswegen dann marktüblich, wenn er sich in diesem konkreten Rahmen bewegt. Dementsprechend haben Produktparten mit relativ geringen Margen wie z.B. der Zulieferbereich der Automobilindustrie tendenziell einen relativ niedrig liegenden marktüblichen Lizenzsatzrahmen, während Produktparten wie z.B. die Medizintechnik, in welcher hohe Margen die Regel sind, einen deutlich höher anzusetzenden Lizenzsatzrahmen aufweisen.

Daher ist der anzuwendende Lizenzsatz nicht unter Rückgriff auf den konkreten Produktgewinn, sondern unter Rückgriff auf Erfahrungswerte und die Auswertung der am jeweiligen Produktmarkt gegebenen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Lizenzsatzrahmen zu gewinnen<sup>3</sup>. Nicht hilfreich sind hierbei die in RL Nr. 10 angegebenen Lizenzsatzrahmen, auf die der Antragsteller offensichtlich abstellt. Denn diese spiegeln schon seit Jahrzehnten nicht mehr den am Markt üblichen Rahmen wider, da sie im Wesentlichen aus den Richtlinien von 1944 übernommen wurden und somit zum Zeitpunkt des Erlasses der Vergütungsrichtlinien im Jahr 1959 bereits veraltet waren. Darüber hinaus differenzieren sie nur nach Industriezweigen und nicht weiter nach Produktmärkten und können daher den

---

<sup>3</sup> Ständige Schiedsstellenpraxis und neuere Rechtsprechung des BGH; vgl. BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung.

typischen Kalkulationsspielräumen auf den einschlägigen Produktmärkten nicht immer hinreichend Rechnung tragen.

Die Antragsgegnerin hat den von ihr angenommenen Lizenzsatz mit verschiedenen belastbaren Fundstellen aus der Literatur unterlegt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass vorliegend nach einem marktüblichen Einzellizenzsatz gesucht wird. Die im jeweiligen Produktmarkt bezahlten Maximallizenzsätze sind aber regelmäßig Erfindungskomplexen vorbehalten und kommen für Einzelerfindungen nur in außergewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Deshalb liegen Einzellizenzsätze häufig im Bereich des halben Höchstlizenzsatzes und darunter. Ausgehend von einem Einzellizenzsatz von 1,75 % ergibt sich so ein Höchstlizenzsatz von 3,5 %. Setzt man den von der Antragsgegnerin angesetzten Einzellizenzsatz weiterhin zu der bewusst großzügig angesetzten Bezugsgröße ins Verhältnis, ergibt sich, dass dieser Einzellizenzsatz nach den Erfahrungen der Schiedsstelle nicht zu niedrig angesetzt ist.

Die Schiedsstelle ist weiterhin der Auffassung, dass der vorgeschlagene Lizenzsatz nur dann marktüblich ist, wenn er auch der Abstufung unterliegt.

Abstufung bedeutet, dass der Lizenzsatz ab bestimmten Umsatzschwellen reduziert wird. Die Antragsgegnerin hat nicht unerhebliche Umsätze beauskunftet. Bei solchen Umsätzen ist die Abstufung der Ausgangslizenzsätze regelmäßig auch Gegenstand eines Lizenzvertrages (in der Praxis aus Gründen der vereinfachten Berechnung mit identischem Ergebnis rechnerische Ermäßigung der relevanten Umsätze für die Berechnung der Lizenzgebühr). Dies hat den Hintergrund, dass ein vernünftiger Lizenzgeber seine Erfindung schon im Eigeninteresse vorrangig an ein Unternehmen lizenzieren wird, das aufgrund seiner Marktposition hohe bis sehr hohe Umsätze erwarten lässt. Damit verbunden ist dann auch das Zugeständnis im Lizenzvertrag zu einer Reduzierung (Abstufung) des Lizenzsatzes ab bestimmten Umsatzgrenzen, da ein solches Unternehmen eben nicht nur aufgrund der neuen technischen Lehre, sondern auch aufgrund seiner Marktposition in der Lage ist, hohe Umsätze zu

generieren. Denn letztlich wird ein Lizenzgeber auf diese Art und Weise im Ergebnis gleichwohl höhere Lizezeinnahmen erzielen, als wenn er seine Erfindung an ein nicht entscheidend im Markt verhaftetes Unternehmen lizenziert und dafür keine Abstufung des Lizenzsatzes vereinbart. Die RL Nr. 11 macht ihrem Wortlaut nach eine Abstufung zwar von der Üblichkeit in den verschiedenen Industriezweigen abhängig. Jedoch hat der BGH<sup>4</sup> deutlich gemacht, dass die Frage der Abstufung von hohen Umsätzen eine Frage der Angemessenheit der Vergütung i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG ist und die RL Nr. 11 auch insoweit keine verbindliche Vorschrift darstellt, sondern ein Hilfsmittel, um die Angemessenheit zu erreichen und die Frage, ob eine Abstufung hoher Umsätze zur Erreichung einer angemessenen Vergütung angezeigt ist, somit auch unabhängig vom Nachweis der Üblichkeit im entsprechenden Industriezweig entschieden werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es ständige Schiedsstellenpraxis, eine Kausalitätsverschiebung als Voraussetzung für eine Abstufung genügen zu lassen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei hohen Umsätzen die Kausalität hierfür von der Erfindung weg zu anderen Faktoren verlagert sein kann. Dann wäre eine Erfindervergütung aus den ungekürzten vollen Umsätzen unangemessen, weil die Erfindung an sich hierfür nicht mehr die Ursache war.

Die Antragsgegnerin hält weltweit führende Marktpositionen in Technologie sowie in Verfahren für die Verarbeitung von (...) Die Kerntechnologien des Unternehmens liegen im Bereich der mechanischen und thermischen Verfahrenstechnik. Mit einer starken Mitarbeiterpräsenz kümmert sich um die individuellen Anliegen der Kunden vor Ort und gewährleistet den Kundenservice über die gesamte Lebensdauer einer Produktionsanlage. Die Schiedsstelle geht deshalb davon aus, dass die von der Antragsgegnerin generierten Umsätze nicht ausschließlich der erfindungsgemäßen Lehre, sondern der vielmehr der Marktposition und dem den Kunden garantierten Service geschuldet sind.

---

<sup>4</sup> Entscheidung vom 4.10.1988 - Az.: X ZR 71/86– Vinylchlorid.

In einem solchen Fall setzt die Anwendung der Abstufungstabelle nach RL Nr. 11, die eine über die Jahre kumulierte Betrachtung der Umsätze vorsieht, den Erfindungswert in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der Erfindung.

Im Ergebnis hält es die Schiedsstelle für sachgerecht, wenn die Antragsgegnerin anbietet, den Erfindungswert aus dem vollen Umsatz mit erfindungsgemäßen Überzugmaschinen und einem nach RL Nr. 11 abzustaffelnden Lizenzsatz von 1,75 % zu ermitteln...

#### 4. Vorlagepflicht von Umsatznachweisen

Nach Auffassung der Schiedsstelle muss die Antragsgegnerin die von ihr vorgenommene Vergütungsberechnung nicht mit Umsatznachweisen belegen.

Hinsichtlich der Umsätze hat der Antragsteller einen Auskunftsanspruch gegen die Antragsgegnerin, welchem die Antragsgegnerin durch die Mitteilung der Umsätze auch nachgekommen ist. Einen weitergehenden Anspruch auf Vorlage von entsprechenden Nachweisen hat der Antragsteller nach Auffassung der Schiedsstelle im vorliegenden Fall aber nicht.

Beim arbeitnehmererfinderrechtlichen Auskunftsanspruch handelt es sich um eine Auskunftspflicht nach Treu und Glauben, die zu Gewohnheitsrecht erstarkt ist. Sie beruht auf dem das gesamte Rechtsleben beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB, wonach jedermann in der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat. Daraus ergibt sich eine Auskunftspflicht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Beim arbeitnehmererfinderrechtlichen Auskunftsanspruch ist diese Sonderrechtsbeziehung der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 9 ArbEG. Der Arbeitnehmererfinder trägt nämlich die Darlegungs- und Beweislast für die seine Ansprüche begründenden Umstände. Die wesentlichen

Parameter liegen aber in der Sphäre des Arbeitgebers. Die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Ansprüche ist dem Arbeitnehmererfinder daher nur möglich, wenn er durch den Anspruch auf Auskunftserteilung in die Lage versetzt wird, sich Informationen über diese Parameter zu verschaffen. Art und Umfang der Auskunftspflicht richten sich nach den Bedürfnissen des Gläubigers unter schonender Rücksichtnahme auf die Belange des Schuldners und ein etwaiges schutzbedürftiges Geheimhaltungsinteresse. Die Auskunftspflicht ist auf eine reine Wissensklärung gerichtet. Ihr ist dann genüge getan, wenn die für die Durchsetzung der Gläubigeransprüche notwendigen Informationen gegeben wurden (Grüneberg in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, § 242 Rn. 1, § 260 RNr. 4, 6, 14). Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber somit nicht unbeschränkt alle Angaben verlangen, die zur Bestimmung und Überprüfung der angemessenen Erfindervergütung irgendwie hilfreich und nützlich sind oder sein können, sondern nur solche Angaben, die zur Ermittlung der angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen erforderlich sind (BGH vom 16.04.2002, Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe). Vorliegend waren das die Umsätze mit erfindungsgemäßen Produkten. Diese Auskünfte hat die Antragsgegnerin erteilt.

Die Vorlage von Umsatznachweisen wäre hingegen Gegenstand des Rechnungslegungsanspruchs, der die Verpflichtung beinhaltet, über die erzielten Umsätze weitergehend Rechenschaft abzulegen und gegebenenfalls Belege vorzulegen. Dieses Instrument geht über den Auskunftsanspruch hinaus und bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Der Anspruch auf Rechnungslegung wird für arbeitnehmererfinderrechtliche Vergütungsansprüche vergleichbar dem Auskunftsanspruch aus § 9 ArbEG i.V.m. § 242 BGB hergeleitet, umfasst neben der Wissensklärung des Auskunftsanspruchs aber zusätzlich nach § 259 Abs. 1 BGB eine Pflicht, eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen mitzuteilen und, soweit üblich, Belege vorzulegen. Der Anspruch auf Rechnungslegung ist somit ein vom Auskunftsanspruch zu unterscheidender und grundsätzlich weitergehender eigener Anspruch, wengleich die Grenzen fließend sein können (Münchener Kommentar, 7.

Auflage 2016, § 259 RNr. 21; Grüneberg in Palandt, 75. Auflage 2016, § 259 RNr. 7; BGH vom 29.01.1985, Az.: X ZR 54/83 – Thermotransformator). Der Unterschied zur reinen Auskunft besteht darin, dass es sich zwar um eine besonders genaue Art der Auskunft handelt - insofern sind die Übergänge fließend -, diese Form der Auskunft aber auch einen rechtfertigenden Charakter aufweist (so auch Heinrichs in Palandt, 67. Auflage 2008, § 261 RNr. 1). Dementsprechend führt auch der BGH aus, dass der Arbeitnehmererfinder einen Anspruch auf Auskunftserteilung hat, die eine Pflicht zur Rechnungslegung zum Inhalt haben kann (BGH vom 6.02.2002, Az.: X ZR 215/00 – Drahtinjektionseinrichtung). Die Pflicht, über den Auskunftsanspruch hinaus in rechtfertigender Art und Weise Rechnung legen zu müssen, setzt zunächst eine vom Arbeitgeber verursachte Situation wachsenden Misstrauens (BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07-Türinnenverstärkung) voraus, die es rechtfertigt, dass die abgegebenen Wissenserklärungen Plausibilitätskontrollen unterzogen werden können. Eine solche Situation sieht die Schiedsstelle vorliegend aber nicht als gegeben an. Denn widersprüchliche Angaben zum Umsatz hat die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt gemacht. Dass letztlich real erzielte Umsätze nicht zwangsläufig deckungsgleich mit ursprünglich abgegebenen Angeboten sind, auf die sich der Antragsteller in seinem Vortrag stützt, dürfte dem Antragsteller auch aufgrund der Position, die er bei der Antragsgegnerin bekleidet hat, letztendlich klar sein. Damit fehlt es bereits am Anknüpfungspunkt für Überlegungen dahingehend, ob der Wunsch nach Plausibilisierung der erteilten Auskünfte gerechtfertigt sein könnte.

#### 5. Anteilsfaktor

Der konkrete Anteilsfaktor wird mittels der Addition von Wertzahlen ermittelt, mit welchen die Vorteile des Arbeitnehmers gegenüber einem freien Erfinder bzw. der dem Unternehmen zuzuschreibende Anteil an der Erfindung bei der Stellung der Aufgabe (Wertzahl „a“), der Lösung der Aufgabe (Wertzahl „b“) und hinsichtlich der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb (Wertzahl „c“) bewertet werden. Das Ergebnis wird nach der Tabelle der RL Nr. 37 einem Prozentwert zugeordnet. Die Kriterien der

Wertzahl-Ermittlung nach den Vergütungsrichtlinien versuchen somit, die Bedingungen miteinander zu vergleichen, unter denen einerseits der Arbeitnehmererfinder die erfinderische Lösung gefunden hat, und andererseits diejenigen Bedingungen, die für einen freien Erfinder gelten. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen in den RL Nr. 30 – 36 zu verstehen. Ein hierzu im Widerspruch stehendes Verhaften an einzelnen Formulierungen der RL führt hingegen nicht zu einem sachgerechten Ergebnis.

Die Wertzahl „a“ bewertet die Impulse, durch welche der Arbeitnehmer veranlasst worden ist, erfinderische Überlegungen anzustoßen. Entspringen diese Impulse einer betrieblichen Initiative, liegt eine betriebliche Aufgabenstellung im Sinne der Gruppen 1 und 2 der RL Nr. 31 vor. Bei den Gruppen 3 – 6 der RL Nr. 31 hingegen rühren die Impulse, erfinderische Überlegungen anzustoßen nicht von einer betrieblichen Initiative her, so dass keine betriebliche Aufgabenstellung gegeben ist. Die genaue Zuordnung zu den Gruppen entscheidet sich an der Frage, ob und in welchem Umfang betriebliche Einflüsse den Arbeitnehmer an die Erfindung herangeführt haben, wobei diese nicht nur beschränkt auf bestimmte Betriebsteile und Funktionen Berücksichtigung finden, sondern aus der gesamten Unternehmenssphäre des Arbeitgebers stammen können.

Einen konkreten Auftrag zu Lösung der erfindungsgemäßen Problemstellung hat die Antragsgegnerin unzweifelhaft nicht erteilt. Eine betriebliche Aufgabenstellung könnte daher allenfalls dann angenommen werden, wenn die Suche nach der erfindungsgemäßen Lösung schon zum Kern der aus dem Arbeitsvertrag des Antragstellers gemäß § 611a BGB resultierenden Leistungspflicht gezählt hätte. Nur dann wäre der Antragsteller nach § 241 BGB in einer Weise zur Rücksichtnahme auf die Interessen seines Arbeitgebers verpflichtet gewesen, die von ihm auch verlangt hätte, für Problemstellungen wie die erfindungsgemäß gelöste eigenständig technische Lösungen zu suchen.

Dafür bietet der Sachverhalt aber keine belastbaren Anhaltspunkte. Denn hinsichtlich technisch geprägter Aufgaben hat die Antragsgegnerin ausweislich des für den

Antragsteller erstellten Arbeitszeugnisses dessen Aufgabenspektrum folgendermaßen abgegrenzt:

- Technologische Beratung der Kunden und Koordinierung von Versuchen und Entwicklungen im Technikum
- Technischer und kommerzieller Ansprechpartner für Kunden und interne Projektleiter vor, während und nach der Auftragserteilung

Diesen Formulierungen lässt sich nach Auffassung der Schiedsstelle aber nicht entnehmen, dass der Antragsteller zu echten erfinderischen Entwicklungstätigkeiten verpflichtet war.

Allerdings hat der Antragsteller selbst vorgetragen, dass die Idee zu der Erfindung aus einer Diskussion mit einem Kunden auf einer Messe heraus entstanden sei. Somit hat der Kunde den Bedarf an einer technischen Verbesserung aufgeworfen. Die Kundenbeziehungen und der damit zusammenhängende Input sind aber unzweifelhaft der Unternehmenssphäre des Arbeitgebers zuzurechnen. Deshalb hat der Antragsteller sich die Aufgabe nicht selbst gestellt, sondern er ist durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen zu der Erfindung veranlasst worden, was zur Wertzahl a=3“ führt.

Die Wertzahl „b“ betrachtet die Lösung der Aufgabe und berücksichtigt, inwieweit beruflich geläufige Überlegungen, betriebliche Kenntnisse und vom Betrieb gestellte Hilfsmittel und Personal zur Lösung geführt haben.

Die Lösung der Aufgabe wird dann mit Hilfe der berufsgeläufigen Überlegungen gefunden, wenn sich der Erfinder im Rahmen der Denkgesetze und Kenntnisse bewegt, die ihm durch Ausbildung, Weiterbildung und / oder berufliche Erfahrung vermittelt worden sind und die er für seine berufliche Tätigkeit haben muss. Der Antragsteller ist Diplomingenieur und hat einen Abschluss im Industrial Engineering. Ausweislich des für ihn erstellten Arbeitszeugnisses hatte er neben den Aufgaben

- Technologische Beratung der Kunden und Koordinierung von Versuchen und Entwicklungen im Technikum

- Technischer und kommerzieller Ansprechpartner für Kunden und interne Projektleiter vor, während und nach der Auftragserteilung

auch folgende Aufgaben:

- Verhandlung von Aufträgen in technischer und kommerzieller Hinsicht
- Angebotserstellung inkl. mechanischer und verfahrenstechnischer Auslegung

Die Erfindung betrifft eine Maschine für die (...)bearbeitung, somit den Kernproduktbereich der Antragsgegnerin, mit dem der Antragsteller für die Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben vertraut sein musste. Es kann deshalb gar kein Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller die Lösung der Aufgabe mit berufsgeläufigen Überlegungen gefunden hat.

Hinsichtlich der betrieblichen Arbeiten und Kenntnisse ist maßgeblich, ob der Antragsteller dank seiner Betriebszugehörigkeit Zugang zu Arbeiten und Kenntnissen hatte, die den innerbetrieblichen Stand der Technik bilden. Nachdem der Maßstab diesbezüglich der Vergleich mit einem Externen ist und die Erfindung im technischen Kernkompetenzbereich „Maschinen für die (...)bearbeitung“ der Antragsgegnerin liegt, der dem Antragsteller im Hinblick auf seine Aufgaben vertraut und in vollem Umfang zugänglich gewesen sein muss, sieht die Schiedsstelle auch dieses Teilmerkmal als voll erfüllt an.

An der Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln fehlt es nur dann, wenn die für den Schutzbereich des Patents maßgebenden technischen Merkmale der Erfindung nicht erst durch konstruktive Ausarbeitung oder Versuche oder unter Zuhilfenahme eines Modells gefunden worden sind, sondern die technische Lehre im Kopf der Erfinder entstanden ist, sich als solche ohne weiteres schriftlich niederlegen ließ und damit im patentrechtlichen Sinne fertig war<sup>5</sup>. Gerade im vorliegenden Fall bedurfte es aber zunächst einer konstruktiven Ausarbeitung, um aus der Idee des Antragstellers eine Erfindung zu machen. Mithin ist auch dieses Teilmerkmal voll erfüllt.

---

<sup>5</sup> Vgl. OLG Düsseldorf vom 9.10.2014, Az.: I-2 U 15/13, 2 U 15/13.

Bei drei voll erfüllten Teilmerkmalen ergibt sich die Wertzahl „b=1“.

Die Wertzahl „c“ ergibt sich aus den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb. Nach RL Nr. 33 hängt die Wertzahl „c“ davon ab, welche berechtigten Leistungserwartungen der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer stellen darf. Entscheidend sind die Stellung im Betrieb und die Vorbildung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Erfindung. Hierbei gilt, dass sich der Anteil eines Arbeitnehmers im Verhältnis zum Anteil des Arbeitgebers verringert, je größer - bezogen auf den Erfindungsgegenstand - der durch die Stellung ermöglichte Einblick in die Entwicklung im Unternehmen ist.

Der Antragsteller ist Diplomingenieur und hat einen Abschluss im Industrial Engineering. Für Mitarbeiter dieser Qualifikation sehen die Vergütungsrichtlinien maximal die Wertzahl 5 vor.

Für die Stellung des Antragstellers im Unternehmen findet sich in den Vergütungsrichtlinien kein nominelles Äquivalent. Das ist für die Zuordnung zu einer bestimmten Wertzahl aber auch nicht erforderlich. Denn es kommt nicht auf die nominelle Stellung, sondern auf den tatsächlich mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Einblick an.

Der Antragsteller war nicht im Entwicklungsbereich eingesetzt. Jedoch hatte er technische Ansprechpartner- und Koordinierungsfunktionen, wie sich aus den folgenden im Arbeitszeugnis aufgeführten Kernaufgaben ergibt:

- Technologische Beratung der Kunden und Koordinierung von Versuchen und Entwicklungen im Technikum
- Technischer und kommerzieller Ansprechpartner für Kunden und interne Projektleiter vor, während und nach der Auftragserteilung
- Angebotserstellung inkl. mechanischer und verfahrenstechnischer Auslegung

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass er größtmöglichen Einblick in die Entwicklungstätigkeit im Unternehmen hatte, denn sonst hätte er diese Aufgaben gar nicht sachgerecht ausüben können. Das belegen auch die weiteren Ausführungen im für den Antragsteller erstellte Arbeitszeugnis:

*„Herr „X“ hat besonders auf die gute Zusammenarbeit aller Abteilungen geachtet und dadurch wichtige Impulse bei der Weiterentwicklung unseres Unternehmens gegeben. Impulse vom Markt hat Herr „X“ in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen zu neuen Produkten entwickelt und so einen entscheidenden Beitrag zur Zukunftssicherung unseres Produktportfolios geleistet.“*

Den Einblick eines Entwicklungsingenieurs ohne Führungsfunktion ordnen die Vergütungsrichtlinien der Wertzahl 4 zu. Ein solcher dürfte häufig aber nicht Zugang zu einem so breiten Informationszufluss haben, wie er offensichtlich dem Antragsteller aufgrund seiner Ansprechpartner- und Koordinationsaufgaben offenstand.

Die Schiedsstelle sieht deshalb die Wertzahl „c=3“ als sachgerecht an.

Dem stehen nach Auffassung der Schiedsstelle auch nicht die sonstigen Aufgaben des Antragstellers entgegen, die dieser ausweislich seines Arbeitszeugnisses bei der Antragsgegnerin wahrzunehmen hatte:

- Fachliche und disziplinarische Führung der Vertriebsgruppe (5 Mitarbeiter)
- Gewinnung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Aufbau und Ausbau eines Vertriebsnetzwerkes
- Betreuung von Key Accounts
- Akquirierung von Neukunden

Diese Aufgaben sind zwar kaufmännisch geprägt i.S. der RL Nr. 36. Deswegen ist es aber nicht so, dass die Antragsgegnerin vom Antragsteller keine technischen Leistungen erwarten durfte. Denn RL Nr. 36 definiert lediglich den Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich, nimmt aber keine Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe vor. Der Arbeitgeber ist hierdurch nicht gehindert, dem Vertrieb zugeordnete Beschäftigte mit Aufgaben zu betrauen, die Einblicke in technische Fragestellungen bieten und auch Eigeninitiative bei der Mitarbeit an Lösung von dabei erkannten Problemen abverlangen. Genau solche Aufgaben hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller aber in hohem Maße übertragen.

Damit ergibt sich aus den Wertzahlen „a = 3“ + „b = 1“ + „c = 3“ ein Anteilfaktor von 13 %.